jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/9/17 3Ob47/86, 3Ob135/05g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.1986

Norm

AO §10 Abs1
EO §39 Abs1 Z2 IIIB
EO §39 Abs1 Z2 IVD
EO §39 Abs1 Z2 IVE
KO §10 Abs1
KO §124a Abs2

Rechtssatz

Der Tatbestand einer Exekutionssperre nach § 10 Abs 1 KO oder § 10 Abs 1 AO kann nur durch einen Einstellungsantrag nach § 39 Abs 1 Z 2 EO, aber nicht durch die Einbringung einer Klage, geltend gemacht werden; über Einstellungsanträge nach § 39 Abs 1 Z 2 EO ist aber nicht im streitigen Rechtsweg, sondern im Zuge des Exekutionsverfahrens selbst zu entscheiden; eine Klage etwa iSd § 35 EO ist daher unzulässig.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 47/86
  Entscheidungstext OGH 17.09.1986 3 Ob 47/86
  JBl 1987,461
- 3 Ob 135/05g
  Entscheidungstext OGH 27.07.2005 3 Ob 135/05g
  Vgl auch; Beisatz: Verstöße gegen §10 Abs1 KO können nur im Exekutionsverfahren-nicht mit Klage-bekämpft werden; der Geltendmachung mittels Klage steht die Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegen. (T1); Beisatz: Dieselben Wirkungen hat die Exekutionssperre nach § 124a Abs 2 KO. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0001364

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at